






Checkliste „Qualifizierungsmaßnahme - Gesundheitsberufe (außer Pflege)“ (§ 16d Abs. 1 und 2 AufenthG)

Stand: März 2023

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** eine/n Ausländer/in neben einer **Qualifizierungsmaßnahme i.R.d. Berufsanerkennungsverfahrens** in einem **Gesundheitsberuf** (z.B. Ärzte, MTRA) einstellen?

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. Prüfen Sie, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann.  [Checkliste](#)
2. Stellen Sie alle Unterlagen zusammen, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden.  [Checkliste](#)
3. Stellen Sie einen Antrag über unseren Online-Dienst. Soweit Originale oder beglaubigte Kopien benötigt werden, senden Sie diese per Post.  [Kontaktdaten](#)

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

Der Ausländer

- besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz.
und
- hält sich aktuell im **Ausland** auf
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits gewöhnlich in Deutschland aufhalten.
und
- betreibt aktuell **kein reguläres Visumverfahren** zur Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte („**D-Visum**“) bei einer deutschen Auslandsvertretung
Im Sinne der Prozessökonomie ist ein Parallelverfahren mangels Sachentscheidungsinteresses auszusetzen. Auslandsvertretung und ZSEF bestimmen anhand des jeweiligen Verfahrensstandes gemeinsam, welches Verfahren ausgesetzt wird.
und
- soll in **Bayern** eingesetzt werden
Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Soll der Ausländer überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die ZSEF zuständig, wenn der Bezirk, aus dem der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet, in Bayern liegt.

Anmerkungen / Notizen:

Diese Unterlagen werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die benötigten Unterlagen vollständig zu Ihrem Antrag vorgelegt haben. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Hinweis

Nicht mehr benötigte Unterlagen senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

1. Allgemeine Unterlagen

- Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** des Ausländers *(Farbkopie)*
 - Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Unterlagen vom Namen gemäß Pass abweicht: *(Farbkopie)*
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung
 - Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland aufhält: *(Farbkopie)*
Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus am aktuellen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers auf den Arbeitgeber *(Kopie)*
 - Falls die Vollmacht seitens des Arbeitgebers durch eine andere Person unterzeichnet wird: *(Kopie)*
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
 - Falls der Arbeitgeber eine Untervollmacht erteilt hat: *(Kopie)*
Untervollmacht des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten

Anmerkungen / Notizen:

2. Unterlagen zur Beschäftigung

- Feststellung** der Berufszulassungsstelle, dass **Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** oder weitere Qualifikationen erforderlich sind (Kopie)

- Arbeitsvertrag oder **konkretes Arbeitsplatzangebot** für die Beschäftigung als Hilfskraft parallel zur Qualifizierung und für die spätere Beschäftigung als Fachkraft, unterschrieben vom Arbeitgeber (Kopie)
Unschädlich ist, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrags nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist.

- Diplomurkunde** bzw. **Abschlusszeugnis** in Originalsprache + ggf. deutsche Übersetzung (Farbkopie)

- Nachweis über die **beabsichtigte/n Qualifizierungsmaßnahme/n**
Unsere [Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung \(KuBB\)](#) berät sie kostenfrei, neutral und unabhängig zu den Qualifizierungsmöglichkeiten.
 - Anmeldebestätigung zum Vorbereitungskurs auf die **Kenntnisprüfung** mit Bestätigung einer Berufsfachschule über die Abnahme der Kenntnisprüfung (Kopie)
oder
 - Anmeldebestätigung zum **Anpassungslehrgang** mit Bestätigung einer Berufsfachschule über die Durchführung des Abschlussgespräches (Kopie)und
 - Sprachzertifikat** eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ausländers mindestens auf GER-Niveau **B1** (Kopie)
Die deutschen Auslandsvertretungen akzeptieren in der Regel nur Sprachzertifikate, bei denen das älteste Prüfdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sie prüfen Sprachzertifikate auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit, insb. im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung.und
 - Nachweise über den **beabsichtigten Erwerb weitergehender**, für die konkrete Berufsausübung erforderlichen deutschen **(Fach-)Sprachkenntnisse**
Für die Ausübung eines Gesundheitsberufs sind i.d.R. Fachsprachkenntnisse auf dem jeweiligen GER-Niveau erforderlich, z.B. [Ärzte](#), [Apotheker](#), [Gesundheitsfachberufe \(außer Pflege\)](#).
 - selbstverpflichtende Bestätigung** der Weiterbildungsstätte oder des Arbeitgebers, dass die erforderlichen (Fach-)Sprachkenntnisse während der Anpassungsmaßnahme erworben werden (Kopie)
oder
 - Sofern der Spracherwerb vor oder nach der Anpassungsmaßnahme erfolgen soll: Anmeldebestätigung zu einem geeigneten **(Fach-)Sprachkurs** mit Angaben zu Beginn und Dauer (Kopie)
Sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem erforderlichen GER-Niveau nachgewiesen, gilt dies nur, wenn ein Sprachkurs zur Vorbereitung auf eine Fachsprachenprüfung beabsichtigt ist.

- Unterlagen für die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** zur Beschäftigung
 - [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) einschl. [Zusatzblatt A](#) (Nummern **1 und 4**) für die Beschäftigung als Hilfskraft parallel zur Qualifizierung und [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) für die spätere Beschäftigung als Fachkraft, jeweils unterschrieben vom Arbeitgeber (Kopie)
oder
 - Falls vorliegend: **Vorabzustimmung** der Bundesagentur für Arbeit nach [§ 36 Abs. 3 BeschV](#) (Kopie)

Hinweis

Hat der Ausländer nach Abschluss der Qualifizierung bereits das 45. Lebensjahr vollendet, muss er bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

Hierfür muss die Höhe des Gehalts mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Das Mindestbruttogehalt für das Jahr 2023 beträgt 48.180 Euro jährlich bzw. 4.015 Euro monatlich. Das Gehalt kann niedriger sein, wenn eine angemessene Altersversorgung bereits aus anderen Mitteln gesichert ist und nachgewiesen werden kann.

Anmerkungen / Notizen:

3. Unterlagen für die Berufszulassung bei Zuständigkeitsänderung

Sollte bereits die Feststellung einer nicht (mehr) zuständigen Berufszulassungsstelle vorliegen oder eine dortige Antragstellung erfolgt sein, ist grundsätzlich ein neuer Antrag mit Hinweis auf das bereits eingeleitete Verfahren bei der nunmehr zuständigen Zulassungsstelle zu stellen. Diese fordert sodann die Unterlagen bei der vorhergehenden Zulassungsstelle an.

Hinweis

Sämtliche Unterlagen für die Berufszulassung bitten wir uns per Post zuzusenden. Sie werden von den zuständigen Stellen nur in postalischer Form bearbeitet.

Bei akademischen Heilberufen:

- Antrag**, unterschrieben vom Ausländer oder einer im Approbations-/Erlaubnisverfahren bevollmächtigten Person (Original)
- gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass** des Ausländers (amtlich beglaubigte Kopie)

Bei Gesundheitsfachberufen (außer Pflege):

- Antrag**, unterschrieben vom Ausländer oder einer im Erlaubnisverfahren bevollmächtigten Person (Original)
- Kostenübernahmeerklärung** einer in Deutschland ansässigen Person oder Institution (Original)
- gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass** des Ausländers (amtlich beglaubigte Kopie)

4. Unterlagen zum Familiennachzug

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners** und **minderjähriger lediger Kinder** des Ausländers, die gemeinsam mit seiner Einreise oder – je nach Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach seiner Einreise nachziehen. Der Familiennachzug ist auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

Hinweis

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend gemacht werden.

Für Familiennachzug des Ehe-/Lebenspartners:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt sein als auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben.

- gültiger **Pass** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)
- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Sprachzertifikat** eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf GER-Niveau **A1** (Kopie)

Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde

- Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

Für Familiennachzug minderjähriger lediger Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- gültiger **Pass** des Kindes oder Pass, in dem das Kind eingetragen ist (Farbkopie)
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
- Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

In beiden Fällen:

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie einsch. **ausreichenden Wohnraumes** (Kopie)
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m², unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen. Das Gehalt des Ausländers kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.

Anmerkungen / Notizen:

Unsere Kontaktdaten

Um eine bestmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unseren Online-Dienst:

[Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#)

Für konkrete Fragen zur Durchführung des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung